

4. Methodische Fragen

Die Volksgerichtsbarkeit ist in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand der Forschung geworden,¹²³ die Anzahl der veröffentlichten Arbeiten aber noch verhältnismäßig gering. Über die Tätigkeit des Volksgerichtssenates Klagenfurt liegen drei Diplomarbeiten vor,¹²⁴ ein Forschungsprojekt am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes befaßt sich mit dem Volksgericht Wien,¹²⁵ das Urteil des Volksgerichtes Wien gegen die Verantwortlichen des Blutbades im Zuchthaus Stein im April 1945 wurde veröffentlicht.¹²⁶ Arbeiten über das Volksgericht Graz sind spärlich, zu den Verfahren vor den Leobner Senaten finden sich bislang überhaupt keine wissenschaftlichen Publikationen.¹²⁷

¹²³ Hingewiesen sei dabei auch auf die Tätigkeit der „ARGE Justizakten“, einer formlosen Gruppe, der neben WissenschaftlerInnen auch Archivare und Beamte des Bundesministeriums für Justiz angehören, sowie den im Mai 1998 gegründeten „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“ (Vorsitz Univ.-Prof. Dr. Hans Hautmann, Linz). Eine österreichweite Dokumentation, wie sie etwa für Deutschland (Adelheid RÜTER-EHLERMANN – C. F. RÜTER (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Bd. 1–22, Amsterdam 1968–1981) längst besteht, ist derzeit noch in weiter Ferne.

¹²⁴ Patrick KOHLWEG, Die Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg. Analyse des Aktenmaterials über die im Jahre 1946 eingeleiteten Verfahren des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt, Diplomarbeit Klagenfurt 1981; Renate Elfriede PELLAR, Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg. Analyse des Aktenmaterials des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt, über die eingeleiteten Verfahren aus dem Jahre 1947, Diplomarbeit Klagenfurt 1981; Wolfgang FERA, Die Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg. Analyse des Aktenmaterials über die in den Jahren 1948/49 eingeleiteten Verfahren des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt, Diplomarbeit Klagenfurt 1985.

¹²⁵ Dazu siehe GARSCHA – KURETSIDIS-HAIDER (Anm. 10); Winfried R. GARSCHA – Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung. Wien 1995; Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Justizakten als historische Quelle am Beispiel der „Engerau-Prozesse“. Über einige Probleme bei der Suche und Auswertung von Volksgerichtsakten. In: Rudolf G. Ardelt – Christian Gerbel (Hg.), Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich – 50 Jahre Zweite Republik, Innsbruck-Wien 1996, 337–344.

¹²⁶ Gerhard JAGSCHITZ – Wolfgang NEUGEBAUER (Hg.), Stein, 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichtes Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein, Wien 1995. Die einzige frühe Dokumentation eines Volksgerichtsverfahrens ist „Der Hochverratsprozeß gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten“, Wien 1947. Zum Volksgericht Linz erscheint 1999 in dem von Fritz Mayerhofer und Walter Schuster herausgegebenen Band über Linz während der NS-Zeit die umfangreiche Studie von CLAUDIA KURETSIDIS-HAIDER – WINFRIED GARSCHA, „Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945“.

¹²⁷ So etwa MUCHITSCH (Anm. 7), 141ff., der sich aber vornehmlich auf Zeitungsartikel stützt, sowie kursorisch Gerald GÄNSER – Martin F. POLASCHEK, Grazer Volksgerichtsprozesse: Überblick über die Archivsituation, Zugangsfragen, Fallbeispiele. In: Rudolf G. Ardelt – Christian Gerbel (Hg.), Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich – 50 Jahre Zweite Republik, Innsbruck-Wien 1996, 332–336; Martin F. POLASCHEK, Die ersten „Wiederbetätigungs“prozesse vor dem Grazer Volksgericht (Affäre Soucek). In: Zeitgeschichte im Wandel. 3. Österreichische Zeitgeschichtetag Wien 1997, [im Druck]; DERS. (Anm. 23), [im Druck].

Solche Mängel liegen sicher nicht am Quellenzugang. Aufgrund der seit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 einfacheren Zugangsmöglichkeiten zu solchen Akten stehen diese – soweit noch vorhanden – der Forschung zur Verfügung. Die Akten der Jahrgänge 1945, 1946 und 1947 des Volksgerichtes Graz befinden sich im Steiermärkischen Landesarchiv, die übrigen im Landesgericht für Strafsachen Graz. Die Akten des Landesgerichtes Leoben sind, abgesehen von den Akten des Jahres 1945, die bereits dem Landesarchiv übergeben wurden, noch zur Gänze im dortigen Gericht. Zusätzlich zu dieser räumlichen Teilung unterliegen die Akten außerdem verschiedenen Zugangsbeschränkungen, die in der Folge kurz dargestellt werden sollen.¹²⁸

Die Gerichtsakten stellen eine in mehrfacher Hinsicht besondere Quellengattung dar. Sowohl Zugang als auch Bewertung der Materialien stehen in engem Zusammenhang mit dem – Historikern zumeist wenig vertrauten – Prozeß-, insbesondere Strafprozeßrecht.¹²⁹ In den Akten finden sich oft nicht nur das Urteil und das Verhandlungsprotokoll, sondern etwa auch Akten der Staatsanwaltschaft, der Sicherheitsbehörden und „gerichtsfremde“ Materialien wie etwa private Aufzeichnungen der Angeklagten.

Die Volksgerichtsakten zählen zu den Akten, die „wegen ihres Inhaltes oder wegen der beteiligten Personen ein geschichtliches, wissenschaftliches oder politisches Interesse bieten“ und deshalb nicht vernichtet werden dürfen.¹³⁰ Dennoch kam es vor allem in Umbruchszeiten immer wieder vor, daß gerade politisch „brisante“ Akten ausgeschieden wurden oder auf andere Weise „verschwanden.“ Die Aufbewahrung dieser besonderen Bestände kann auch in den zuständigen Landesarchiven erfolgen, wenn der Zugriff des Gerichtes gewährleistet bleibt.¹³¹ Der Aufbewahrungsort hat keinen Einfluß auf die Frage nach den Regeln für die Einsichtnahme: In diesem Fall gelten weiterhin die Regeln der Strafprozeßordnung. Die vollständige Übergabe der Akten an das Archiv des jeweiligen Bundeslandes erfolgt erst nach 50 Jahren und wenn das Archiv dies verlangt und sich

Am Grazer Institut für Geschichte/Abteilung Zeitgeschichte befindet sich derzeit eine Dissertation über das Volksgericht Graz (Mag. Heimo Halbrainer) in Ausarbeitung. Hinzuweisen ist außerdem auf die fundierten Forschungen Siegfried Beers zu allgemeinen Fragen der Nachkriegsjustiz in der Steiermark sowie zur britischen Gerichtsbarkeit. Am Institut für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte/Abteilung für Neuere Verfassungsgeschichte und Rechtliche Zeitgeschichte wurde im Frühjahr 1998 eine Dissertation über die Volksgerichtsbarkeit in Leoben vergeben.

¹²⁸ Zu diesem Thema eingehend Martin F. POLASCHEK, Probleme der Verwendung von Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung. In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 44/45 (1995), 225ff.; sowie DERS., Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historischer Quelle. In: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfried R. Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig–Wien 1998, 285ff.

¹²⁹ Dazu GARSCHA – KURETSIDIS-HAIDER (Anm. 125), 61ff.

¹³⁰ § 173 Abs. 1 Z 1 der „Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz“, BGBl. 264/1951 (in der Folge: Geo). Diese Bestimmung findet sich in ähnlicher Form bereits in der Geschäftsordnung BGBl. 74/1930 (die ja 1951 nur wiederverlautbart worden war) sowie deren Vorläufer RGBl. 112/1897. Nähere Erläuterungen zur Auswahl und Aufbewahrung von Justizakten von geschichtlichem oder politischem Interesse finden sich in einem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Dezember 1978, Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 8/1979.

¹³¹ POLASCHEK, Probleme (Anm. 128), 228.

schriftlich zur dauernden Aufbewahrung verpflichtet, so daß ab diesem Zeitpunkt dessen Benützerordnung zu beachten ist.¹³² Strafakten, die nicht von wissenschaftlichem oder sonstigem Interesse sind, werden von den Gerichten nach 30 Jahren ausgeschieden; erfolgte eine Verurteilung wegen eines Verbrechens, beträgt die Frist 50 Jahre.¹³³ Für Akten der Rechtsmittelgerichte gilt eine Frist von 10 Jahren, für Justizverwaltungsakten 30 Jahre. Diese Akten können ebenfalls von den Archiven, allenfalls auch von anderen Institutionen, übernommen werden.¹³⁴

Die Einsicht in die Gerichtsakten (alle Akten, die jünger als 30 beziehungsweise 50 Jahre sind; ältere, dauernd aufzubewahrende Akten auch, solange sie beim Gericht liegen) kann nun auf zwei Arten erreicht werden, nämlich nach § 82a bzw. § 82 StPO. § 82a – eingefügt durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993¹³⁵ – ermöglicht „zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen“ die Einsicht in strafgerichtliche Akten. Die Genehmigung obliegt, abhängig von der Reichweite des Themas, dem Bundesministerium für Justiz oder dem zuständigen Gerichtsvorsteher und erfolgt formlos.¹³⁶ Die Auswertung unterliegt aber der Beschränkung, daß diese nicht „personenbezogen“ erfolgt. Informationen, die eine Individualisierung der untersuchten Daten bedeuten, wie etwa Adresse, Geburtsdatum, Religion, Geschlecht, Lebensgewohnheiten, Intelligenzquotient u. s. w., aber auch Werturteile und bloße Vermutungen, dürfen nicht veröffentlicht werden. Ob und wie weit sowie aufgrund welcher Daten die Bestimmung einer konkreten Person erfolgen kann, hängt vom Einzelfall ab. Außerdem ist von Bedeutung, ob diese Daten durch andere, frei zugängliche Quellen, wie etwa Tageszeitungen, ohnehin bereits bekannt sind. Der Schutz von Daten kommt nämlich nur dann zum Tragen, wenn diese nicht ohnehin über einen „begrenzten Personenkreis“¹³⁷ hinaus allgemein erfahrbar sind.

Die angesprochenen Einschränkungen in der Arbeit mit Strafprozeßakten können dann zum Tragen kommen, wenn man bestimmte Prozesse anhand dieser Akten eingehender bearbeiten möchte. In diesem Fall müßte man sich weiterhin um eine Einsichtnahmegenehmigung nach § 82 StPO bemühen. Diese ist allerdings relativ schwer zu erlangen: Zum einen ist sie eine Angelegenheit der Rechtsprechung und erfordert daher einen formellen richterlichen Beschluß,¹³⁸ zum anderen ist die Erlaubnis der Einsicht-

¹³² Zu diesen Siegfried HAIDER, Die Handhabung der Schutzfristen in den österreichischen Archiven. In: *Scrinium* 41 (1989), 19ff., sowie die Übersicht in: *historicum/Sommer* 1993, 28ff.

¹³³ § 174 Abs. 1 Z 8 Geo; POLASCHEK, *Probleme* (Anm. 128), 229.

¹³⁴ In diesem Fall muß allerdings das Bundesministerium für Justiz zustimmen; POLASCHEK, *Probleme* (Anm. 128), 229.

¹³⁵ BGBl. 526/1993.

¹³⁶ POLASCHEK, *Fragen* (Anm. 128), 289.

¹³⁷ Heinz Peter RILL, Das Grundrecht auf Datenschutz. In: *Datenschutz in der Wirtschaft. Grundfragen der Anwendung des DSG im Unternehmensbereich*, Wien 1981, 25.

¹³⁸ Heribert HARBICH, Akteneinsicht, Amtshilfe und Auskunftspflicht. In: *Anwaltsblatt* 50 (1988), 4ff.; POLASCHEK, *Fragen* (Anm. 128), 296.

nahme davon abhängig, daß man ein „rechtliches Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft machen kann.“¹³⁹ Die Entscheidung, ob ein solches (konkret: ein wissenschaftliches Interesse) vorliegt, liegt im Ermessen des jeweils zuständigen Richters, der dabei „nach den Umständen des Einzelfalles“ vorzugehen hat.¹⁴⁰

Die bislang dargestellten Regeln für die Einsichtnahme in Gerichtsakten beziehen sich auf jene Prozeßunterlagen, die der Verfügungsmacht des Gerichtes unterliegen, unabhängig vom Aufbewahrungsort. Nach dem Ablauf der Frist fallen die Gerichtsakten, die sich bereits in den Landesarchiven befinden, beziehungsweise jene, die nach dem Fristablauf den Archiven übergeben werden, in die Regelung der jeweiligen Benützerordnungen. Diese nehmen zum Teil sehr stark auf den Persönlichkeitsschutz Bezug, was in solchen Fällen allerdings einer besonderen Sichtweise bedarf: Da die Bestimmung des § 82a StPO bereits die *Kenntnis* der Daten erlaubt, und bloß deren *Auswertung* verbietet, würde eine allfällige Verweigerung der Einsichtnahme wie auch der Bearbeitung solcher Aktenbestände nur schwer nachvollziehbar sein. Nachdem § 82a StPO ein persönliches Schutzinteresse nur mehr eingeschränkt anerkennt, wäre ein Rückschritt hinter diese Grenze wohl nicht gerechtfertigt.¹⁴¹

Es fragt sich, ob und wie weit eine personenbezogene Auswertung erfolgen soll, auch wenn solche rechtlichen Beschränkungen nicht (mehr) vorliegen. Obwohl die in der Folge gebrachten Beispiele, insbesondere die Urteile, in den zeitgenössischen Tageszeitungen für jedermann/frau nachschlagbar sind, bedeutet das nicht, daß dieses Recherchieren – vor allem in diesem Ausmaß – auch tatsächlich erfolgt. Neben rechtlichen Überlegungen steht man also auch vor der Frage, ob es sonstige Wertungen gibt, die der Nennung der Namen der Betroffenen entgegenstehen. Insbesondere in der Steiermark ist es eine lange Tradition, Geschichte (vor allem Landesgeschichte) „namenlos“ zu schreiben. Dies hat viel für sich, gerade wenn es darum geht, dem Vorwurf der „Sensationshascherei“ entgegenzutreten.

Im vorliegenden Fall scheint jedoch eine „namentliche“ Bearbeitung aus mehreren Gründen sinnvoll: Zum einen liegen die Verfahren zu weit zurück, um noch eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitssphäre des/der Betroffenen zu bewirken. Sämtliche Urteile sind vor mehr als fünfzig Jahren ergangen, Auswirkungen auf die gesellschaftliche Stellung des/der Betroffenen sind deshalb kaum mehr zu erwarten. Ausnahmen lassen sich vielleicht bei besonders schwerwiegenden Verurteilungen annehmen – solche

¹³⁹ Egmont FOREGGER – Gerhard KODEK, Die österreichische Strafprozeßordnung⁶, Wien 1994, 140. Solche Einsichtnahmegenehmigungen werden eher selten erteilt.

¹⁴⁰ Egmont FOREGGER – Gerhard KODEK, Die österreichische Strafprozeßordnung⁵, Wien 1992, 129.

¹⁴¹ POLASCHEK, Probleme (Anm. 128), 243. Dazu vgl. auch Fridolin DÖRRER, Archivar und Datenschutz. In: *Scrinium* 41 (1989), 8, der unter anderem auch in bezug auf Straftäter der Ansicht ist, daß das Bekanntwerden persönlicher Informationen nach 50 Jahren (im allgemeinen) keinen Nachteil mehr mit sich bringt.

Fälle werden aber zumindest im engeren Umkreis ohnehin im Gedächtnis geblieben sein. Zum anderen kann nur eine offene Auseinandersetzung zu einer tatsächlichen „Aufarbeitung“ führen, was aber nur möglich ist, wenn die Betroffenen aus der Anonymität hervortreten. Zudem hat sich gezeigt, daß das Interesse der nachfolgenden Generationen am Schicksal der Eltern/Großeltern groß ist, vor allem dann, wenn diese nicht mehr am Leben sind und selbst darüber Auskunft geben können. Nicht vergessen werden darf aber auch, daß es zuweilen Verharmlosungen der NS-Vergangenheit gibt, die wohl nur durch Unwissenheit zu entschuldigen sind. So sollte es doch zu denken geben, daß erst jüngst in einer großen steirischen Tageszeitung eine Todesanzeige zu finden war, in der die (einzige) Charakterisierung des Verstorbenen mit „Sägewerker i. R. und Sturmbannführer der Waffen-SS“ (!) erfolgte.¹⁴²

Es sei an dieser Stelle betont, daß es in dieser Arbeit nicht darum geht, Menschen (nochmals) vor Gericht zu stellen. Eine Beschreibung der Volksgerichtsbarkeit erscheint mir aber nur dann sinnvoll und für einen weiteren Kreis von Interessierten zugänglich, indem sie einzelne Fälle als Beispiel herausgreift. Nur so läßt sich ein plastisches und nachvollziehbares Bild gewinnen; erst die Auseinandersetzung mit den Betroffenen macht das angewendete Recht verständlich.¹⁴³

Die Gerichte wie auch die Archive haben bislang im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Aktenbestandes großes Entgegenkommen gezeigt. Größere Schwierigkeiten als die Zugangsbeschränkungen bereitet die Masse der Dokumente. Es ist zwar anhand der Register möglich, die Delikte, wegen derer Erhebungen geführt beziehungsweise die Verurteilung ausgesprochen wurde, zu ermitteln, weitere Informationen über und aus den Verfahren können aber nur im Wege der Durchsicht der einzelnen Strafsakten erfolgen.

Aufgrund der bereits angesprochenen Menge der Akten ist eine umfassende Aufarbeitung der steirischen, geschweige denn der österreichischen Volksgerichtsakten bis auf weiteres nicht zu erwarten. Dennoch sei es gestattet, an dieser Stelle einige Gedanken zu einem möglichen Untersuchungsschema und zu verschiedenen denkbaren Fragestellungen vorzustellen.

In der umfangreichen und äußerst gehaltvollen Beschreibung ihres Forschungsprojektes „Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle“, nennen Winfried R. GARSCHA und Claudia KURETSIDIS-HAIDER, die sich um die Erforschung der Volksgerichtsbarkeit in Österreich sehr verdient gemacht haben, auch die Fragestellungen, die behandelt werden sollen.¹⁴⁴ Die Gewichtung liegt allerdings zum Teil anders als in dem vom Verfasser dieser Arbeit intendierten Rahmen. GARSCHA und

¹⁴² Kleine Zeitung vom 10. März 1998, 26.

¹⁴³ Wie bereits im Vorwort gesagt, geht es mir nicht um eine abschließende Untersuchung der Volksgerichtsbarkeit in der Steiermark. Die Arbeit möchte auch dazu dienen, Interessierten, die sich bislang mit dieser Thematik nicht oder nur wenig befaßt haben, einen Überblick zu geben und zu weiteren Forschungen in diesem Gebiet anregen.

¹⁴⁴ GARSCHA – KURETSIDIS-HAIDER (Anm. 10), 117ff.

KURETSIDIS-HAIDER nennen drei Bereiche, die untersucht werden sollen: „1. Welche Hinweise auf Einflüsse gesellschaftlicher Entwicklungen (‘Vierte Partei’, Kalter Krieg, Westintegration) auf die Volksgerichtsverfahren sind in den Akten enthalten? Gibt es Hinweise darauf, daß Verbrechen an (nichtjüdischen) Deutschen und Österreichern strenger geahndet wurden als Verbrechen an Angehörigen anderer Völker sowie an Juden? ...

2. Wie urteilten die Volksgerichte generell über welche Art von Verbrechen, d. h. welches Strafmaß wurde verhängt, wie wurden die Urteile begründet? ...

3. Welche Hinweise enthalten die Gerichtsakten auf die Bestrafung der verurteilten NS-Täter beziehungsweise das Ausmaß, in dem sie ihre Strafe verbüßen mußten? ...“¹⁴⁵

Zu diesem Zweck sollen alle Verfahren, die mit einer Verurteilung zu zehn Jahren schwerem Kerker und mehr endeten, sowie eine Auswahl der sonstigen wegen §§ 1, 3 und 5a KVG abgehandelten Verfahren – insgesamt werden 250 bis 300 Akten als ausreichend angesehen – erfolgen.¹⁴⁶

Zur Aufnahme der Daten wird ein speziell für das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes entwickeltes Programm („ARCHIDOC“) verwendet, in dem die Akten nach folgenden Kriterien abgefragt werden können:

- „ • Namen der Angeklagten sowie von im Zuge des Verfahrens besonders wichtiger Zeuginnen und Zeugen,
- ‚Kriegsverbrechen‘ (und ihre örtliche Zuordnung),
- Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung des Holocaust ...,
- Ghettos, Lager, Hinrichtungsstätten,
- Tätigkeit von SS, Gestapo, sonstigen Polizeiorganen, Organisation Todt oder der deutschen Wehrmacht,
- Hinweise auf Kollaboration von Teilen der Bevölkerung der besetzten Länder ...,
- Schilderungen der Lage der ausländischen Zwangsarbeiter,
- Hinweise auf NSDAP-Interna sowie das illegale Wirken der NSDAP in Österreich vor 1938, ferner auf die Vorgänge rund um die Annexion,
- Vorgänge der letzten Kriegswochen sowie
- in den Prozessen zur Sprache gekommene Widerstandshandlungen.“¹⁴⁷

Einer Auswertung der Akten als Quelle zur österreichischen Geschichte nach 1945 stehen folgende Suchkriterien zur Verfügung:

- „ • die Paragraphen des Kriegsverbrechergesetzes, Verbotsgesetzes und des Strafgesetzes, nach denen verhandelt wurde,
- der Verhandlungsort ...,
- Hinweise auf alliierte Verfahren, auf alliierte und österreichische Internierungslager,
- Hinweise auf Amnestierung beziehungsweise Verfahrenseinstellung.“¹⁴⁸

¹⁴⁵ Ebenda, 117f.

¹⁴⁶ Ebenda, 119.

¹⁴⁷ Ebenda, 124.

¹⁴⁸ Ebenda, 124f.

In einem zweiten Projekt erfolgte eine Ausdehnung der Untersuchung auf deren Positionierung im Vergleich mit anderen europäischen Staaten, wobei der inhaltliche Schwerpunkt der österreichischen (vornehmlich Wiener) Verfahren auf bestimmte NS-Gewaltverbrechen gelegt wird, aber auch andere „spektakuläre“ Arisierungs-, Denunziations- und Hochverratsverfahren Aufnahme finden.¹⁴⁹ Inzwischen berücksichtigen die beiden Autoren – als Resultat der Analyse der von ihnen eingesehenen Akten sowie von Diskussionen mit Juristen – vermehrt auch rechtsgeschichtliche Fragestellungen.¹⁵⁰

Die oben angeführten Parameter ermöglichen es, eine den Intentionen des (erstgenannten) Projektes entsprechende Auswertung zu gewährleisten. Um die Tätigkeit der Volksgerichte insbesondere regional übergreifend vergleichen und auch in ihrer justizgeschichtlichen und forensischen Bedeutung beurteilen zu können, müßten diese um einige weitere ergänzt werden.¹⁵¹ Die historische Auseinandersetzung mit Strafprozessen bildet gleichsam eine Schnittmenge von Rechts- und Geschichtswissenschaft und sollte als solche disziplinenübergreifend erfolgen. Die Beschränkung auf einige Deliktgruppen hat zwar aufgrund der großen Anzahl der Verfahren im Rahmen eines Einzelprojektes durchaus Sinn, einige der Fragestellungen können aber ebensogut, wenn nicht sogar besser, beantwortet werden, wenn man die Auswahl der Verfahren abändert oder ergänzt.¹⁵² Informationen zu den oben angesprochenen Themen (Illegale Tätigkeit der NSDAP vor 1938, Anschluß, unmittelbares Kriegsende, Widerstand) finden sich auch in anderen Strafsachen, insbesondere in jenen wegen § 11 VG sowie § 7 KVG.¹⁵³

Auch das verhängte Strafausmaß spielt dabei oft nur eine geringe Rolle, da die verfolgte Straftat nicht mit der für die Historie tatsächlich relevanten Quelle ident sein muß.¹⁵⁴ Der Zweck der Verfahren war, zu prüfen, ob eine Anklage zu erheben und ein

¹⁴⁹ Dazu siehe die geringfügig gekürzte Druckfassung des Antrages GARSCHA – KURETSIDIS-HAIDER (Anm. 125).

¹⁵⁰ Dazu siehe die (unveröffentlichten) Berichte an den Wissenschaftsförderungsfonds über den Fortgang der beiden Projekte, GZ FWF P 09310–HIS und FWF P 11631–SOZ.

¹⁵¹ Nachfolgende Überlegungen verstehen sich nicht als eine Kritik am zitierten Projekt, sondern nehmen zum Teil dort ohnehin bereits angesprochene Gedanken auf. Die spezielle Befassung mit kleineren Volksgerichten, wie das in Graz oder Leoben der Fall ist, führt aber automatisch zu einer etwas anderen Sichtweise, insbesondere, da der Verfasser dieser Studie „gelernter“ Rechtswissenschaftler ist.

¹⁵² Zur Bedeutung einer umfassenden Datenerhebung für justizstatistische, sozialhistorische u. ä. Forschungen jüngst Hans SCHULTE-NÖLTKE, Rheinische Judikatur im frühen 19. Jahrhundert – Justizforschung mit Hilfe einer Datenbank. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 20 (1998), insbesondere 87f., 91ff.; vgl. auch Robert HOFFMANN, Strafprozeßakten als sozialgeschichtliche Quelle. In: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993. Bd. 1, Wien 1995, 163ff.; Wolfgang STANGL, Rechtskulturen oder Rechtspolitik? Regionale Sanktionspraktiken im Strafrechtsbereich, ebenda Bd. 2, 157ff.

¹⁵³ So bezüglich des letzteren auch GARSCHA – KURETSIDIS-HAIDER (Anm. 10), 89f., die aber in ihrem Projekt eine Heranziehung dieser Verfahren aufgrund deren sehr hoher Zahl ausschließen mußten.

¹⁵⁴ Dazu GARSCHA – KURETSIDIS-HAIDER (Anm. 125), 69; Johannes TUCHEL, Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung. Thesen zu Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit. In: Jürgen Weber – Peter Steinbach (Hg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, 134ff.

Prozeß zu führen war oder ob die Ermittlungen aufgrund der Unschuld des/der Beschuldigten oder wegen Beweismangels einzustellen waren. Dementsprechend sind die im Akt enthaltenen Dokumente konzipiert. So findet sich etwa unter der Grazer Aktenzahl Vr 8361/47 (Karl Marath, wegen § 11 VG verurteilt zu einem Jahr schwerem Kerker) ein (eingestelltes) Strafverfahren gegen mehrere Männer wegen „§ 166 StG“ (Brandlegung). Bei dieser „Brandlegung“ handelt es sich um den Vorwurf der Beteiligung am Niederbrennen der Synagoge im November 1938! Wenn auch die Beweislage für eine entsprechende Anklage nicht ausreichend war, erhalten wir doch einige wichtige Hinweise auf den Tathergang und (mögliche) andere Täter. Ähnlich verhält es sich mit dem Wert der Volksgerichtsakten als Quelle für die illegale Tätigkeit der Nationalsozialisten seit dem Sommer 1933, insbesondere den Juliputsch 1934, und die unmittelbare Phase des Anschlusses. Die Kriterien, nach denen die Beteiligten abgeurteilt wurden, können nur bedingt über den Aussagewert für die angesprochenen Zeiträume Aufschluß geben.¹⁵⁵

Eine vertiefte Auseinandersetzung sollte aber auch mit den eingestellten Verfahren und noch viel mehr mit der Tätigkeit der Volksgerichtssenate selbst – über die Erfassung der Delikte und des Strafausmaßes hinaus – erfolgen. Die Volksgerichtsprozesse bieten uns die Möglichkeit, anhand eines speziellen Gerichtstyps und einer sehr großen Menge ähnlicher Verfahren (vor allem nach § 11 VG und § 7 KVG) österreichweit Vergleiche des Ablaufes von Strafverfahren überhaupt anstellen zu können. Die Dauer der Voruntersuchungen ist dabei ebenso von Interesse wie etwa die Abstimmungsprozesse innerhalb des Gerichts oder die Praxis der bedingten Entlassung. Diese Form der Untersuchung führt zu Erkenntnissen, die vielleicht auch für die moderne Strafverfahrenslehre von Bedeutung sein können. Deshalb sollten folgende Daten zusätzlich aufgenommen werden:

- Zeitpunkt der ersten Ermittlung durch die Sicherheitsbehörden, der Verhaftung, der formellen Einleitung der Voruntersuchung, des Einbringens der Anklageschrift und der Hauptverhandlung;
- ErstatteIn der Anzeige;
- allfällige Einstellung des Verfahrens;
- Dauer der Untersuchungshaft;
- Dauer der Hauptverhandlung;
- Grund für etwaige Vertagungen der Hauptverhandlung;
- Anzahl der im Verfahren/in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen;
- persönliche Daten des/der Angeklagten (Jahrgang, Beruf, Familienstand u. s. w.);
- Schlagworte hinsichtlich Quellen mit „weitergehender Bedeutung“ (z. B. im Akt einliegende Urteile aus der NS-Zeit);

¹⁵⁵ Auf diese Bedenken braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, da sie natürlich auch den Initiatoren des Projektes bekannt sind, es schien aber sinnvoll, die genannten Argumente an dieser Stelle zu sammeln; vgl. etwa GARSCHA – KURETSIDIS-HAIDER (Anm. 125), 70.

- Zusammensetzung des Gerichtes (Berufsrichter, Laienrichter [incl. Berufsstand], Staatsanwalt, Verteidiger, allenfalls Privatbeteiligte);
- Dauer und Ablauf der Abstimmung über Schuld und Strafe;
- allfälliger Zeitpunkt der bedingten Entlassung/Begnadigung;
- allfällige Wiederaufnahme des Verfahrens (etwa aufgrund einer Aufhebung durch den Obersten Gerichtshof).

Die angeführten Informationen lassen Untersuchungen hinsichtlich verschiedener Fragestellungen zu, von denen hier nur einige Beispiele angeführt seien:¹⁵⁶

- Wie lange dauern durchschnittlich die Verfahren (verbunden mit der Dauer der Untersuchungshaft)?
- Wie lange dauern durchschnittlich die Hauptverhandlungen, gibt es einen Zusammenhang zwischen Delikt, Strafausmaß und Verfahrensdauer?
- Gibt es einheitliche/ähnliche Gründe für die Einstellung von Strafverfahren?
- Gibt es Unterschiede in der Abwicklung der Strafsachen, in der Formulierung der Urteile u. s. w.?
- Gibt es bestimmte Kontinuitäten in der Zusammensetzung der Senate und in der Spruchpraxis?
- Hat die (soziale) Zusammensetzung der Schöffenbank Auswirkungen auf die Urteile?
- Gibt es Verteidiger, die sich auf gewisse „Deliktsgruppen“ spezialisiert haben? Lassen sich Zusammenhänge zwischen der anwaltlichen Vertretung und dem Ausgang des Prozesses erkennen?
- Lassen sich beim Ausmaß der (allfälligen) bedingten Entlassung/Begnadigung Bevorzugungen gewisser sozialer Gruppen erkennen?
- Gibt es Zusammenhänge mit dem Alter/der sozialen Stellung des/der Angeklagten und dem Ausmaß der verhängten Strafe?
- Gibt es geschlechtsspezifische Unterschiede bei den begangenen Delikten und/oder bei der verhängten Strafe?
- Gibt es Gerichte (Senate), deren Urteile öfter aufgehoben wurden?

¹⁵⁶ Es ist klar, daß die angeführten Datenaufnahmen den üblichen Rahmen von Forschungsvorhaben sprengen, dennoch scheint es mir wichtig, dieses Thema angesprochen zu haben. Zum einen besteht vielleicht die Möglichkeit, solche Fragen zumindest in einem kleineren Rahmen zu untersuchen, zum anderen soll dadurch einfach die grundsätzliche Möglichkeit solcher Forschungsansätze festgehalten werden.